

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2136/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	1
Verordnung (EG) Nr. 2137/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 14. Teilausschreibung	3
Verordnung (EG) Nr. 2138/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors	4
Verordnung (EG) Nr. 2139/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand	7
Verordnung (EG) Nr. 2140/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung	10
Verordnung (EG) Nr. 2141/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe	11
Verordnung (EG) Nr. 2142/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter	13
Verordnung (EG) Nr. 2143/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	16
Verordnung (EG) Nr. 2144/94 der Kommission vom 31. August 1994 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten Dauerausschreibung	18
Verordnung (EG) Nr. 2145/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven	20

Verordnung (EG) Nr. 2146/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21
Verordnung (EG) Nr. 2147/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	23
Verordnung (EG) Nr. 2148/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	26
Verordnung (EG) Nr. 2149/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel	29
* Verordnung (EG) Nr. 2150/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörneter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1993/94, zur Bestimmung der geschätzten Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1994/95 und der vorläufigen Kürzung der Beihilfe sowie zur Festsetzung der Verringerung des Zielpreises im Wirtschaftsjahr 1995/96	31
Verordnung (EG) Nr. 2151/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	33
Verordnung (EG) Nr. 2152/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	36
Verordnung (EG) Nr. 2153/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	39
Verordnung (EG) Nr. 2154/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	41
Verordnung (EG) Nr. 2155/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	42
Verordnung (EG) Nr. 2156/94 der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	44

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2136/94 DER KOMMISSION**

vom 31. August 1994

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2089/94 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2089/94
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkursewerden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 2089/94 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 25. 8. 1994, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽²⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	32,08 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	29,87 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	32,08 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	29,87 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3487
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	34,87
1701 99 10 910	34,87
1701 99 10 950	33,37
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3487

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2137/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 14. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 der Kommission vom 29. April 1994 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 14. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁴⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft

und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1021/94 durchgeführte 14. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 37,379 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1994, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2138/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des Monats, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag

seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 11 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Wegen Änderung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird, gemäß Artikel 16 derselben Verordnung, bei der Einfuhr von Inulin eine Abschöpfung erhoben. Absatz 6a des genannten Artikels 16 sieht vor, daß diese Abschöpfung je 100 kg Trockenmasse der mit Koeffizienten 1,9 multiplizierten Abschöpfung desselben Artikels entspricht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽³⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁵⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff ⁽¹⁾
1702 20 10	0,3985	—
1702 20 90	0,3985	—
1702 30 10	—	49,52
1702 40 10	—	49,52
1702 60 10	—	49,52
1702 60 90 10 ⁽²⁾	—	94,09
1702 60 90 90 ⁽³⁾	0,3985	—
1702 90 30	—	49,52
1702 90 60	0,3985	—
1702 90 71	0,3985	—
1702 90 90 10 ⁽⁴⁾	—	94,09
1702 90 90 90 ⁽⁵⁾	0,3985	—
2106 90 30	—	49,52
2106 90 59	0,3985	—

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft Inulinsirup, der unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin oder Oligofruktosen entsteht.

⁽³⁾ Taric-Code : KN-Codes 1702 60 90, anderer als Inulinsirup.

⁽⁴⁾ Taric-Code : Inulinsirup. Diese Unterposition betrifft anderen Inulinsirup als den der Unterposition 1702 60 90 unmittelbar nach der Hydrolyse von Inulin und Oligofruktosen gewonnenen, mit einem Gehalt an Fruktose in freier Form oder in Form von Saccharose von 10 GHT oder mehr.

⁽⁵⁾ Taric-Code : KN-Code 1702 90 90, anderer als Inulinsirup.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2139/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1555/94⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni

1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁹⁾, entsprechen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 52.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situa-

tionen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	34,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	34,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 900	0,3487 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	34,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3487 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3487 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 90 800	0,3487 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	34,87 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3487 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 607/94 (ABl. Nr. L 77 vom 19. 3. 1994, S. 5), bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2140/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten AbschöpfungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus
bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesi-
schen Raffinerien bestimmt ist, im Wirtschaftsjahr
1994/95 eine verminderte Abschöpfung erhoben.Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung
entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für
Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der
Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen
des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte
Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umge-
rechneten Spot-Preise für Rohzucker.Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung
ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den
folgenden Monat zu bestimmen.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁴⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽⁶⁾, erlassen.Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur
Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuck-
ers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der
nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffi-
nierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10
und 1701 12 10 eine auf 22,75 ECU/100 kg verminderte
Abschöpfung erhoben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2141/94 DER KOMMISSION
vom 31. August 1994
zur Festsetzung der für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das dortige Protokoll Nr. 14, und durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird für in der Gemeinschaft geerntete nicht entkörnte Baumwolle eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den genannten zwei Preisen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1876/94 des Rates⁽⁴⁾ wurde der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1994/1995 festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich aus der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 ergibt, ist nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/93⁽⁶⁾, vorläufig auf 25,365 ECU/100 kg festgesetzt worden. Der Rat hat sich kürzlich verpflichtet, den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 festgesetzten Höchstsatz für die Beihilfekürzung herabzusetzen. Bis zur förmlichen Änderung dieses Höchstsatzes der Beihilfekürzung empfiehlt es sich, die Kürzung für 1994/95 auf der Grundlage des

derzeit geltenden Kürzungshöchstsatzes vorläufig festzusetzen.

Der auf dem Weltmarkt für nicht entkörnte Baumwolle geltende Preis wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des geschätzten Ertrags der Gemeinschaftserzeugung an Baumwollkörnern und erkörnter Baumwolle sowie der Nettoentkörnungskosten unter Zugrundelegung des für die genannten Erzeugnisse festgestellten Weltmarktpreises ermittelt.

Für die genannten zwei Erzeugnisse wird der Weltmarktpreis gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 bestimmt.

Läßt sich der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle nicht wie vorgesehen bestimmen, wird er nach Maßgabe des zuletzt bestimmten Preises festgelegt.

Der letztgenannte Preis entspricht der Summe der für entkörnte Baumwolle und für Baumwollkörner gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/93⁽⁸⁾, erzielten, um die Entkörnungskosten verringerten Beträge.

Diese Beträge werden unter Zugrundelegung der gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 bestimmten Preise, der Weltmarktpreis unter Zugrundelegung der günstigsten Angebote mit Ausnahme der Angebote und Notierungen ermittelt, die für die tatsächliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind.

Bezüglich der Angebote und Notierungen, die den beschriebenen Voraussetzungen nicht genügen, müssen die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Läßt sich der Weltmarktpreis für Baumwollkörner nicht anhand von Angebot und Notierung bestimmen, wird er gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft festgestellten günstigsten Angebote und Notierungen oder, wenn dies nicht möglich ist, des um die Verarbeitungskosten verminderten Preises festgelegt, der für die bei der Körnerverarbeitung in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse erzielt wird. Der letztere Preis wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 19.

Die in der Währung von Drittländern ausgedrückten Beträge werden mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽²⁾, genannten repräsentativen Kursen umgerechnet. Diese Kurse sind außerdem für die sich auf die Währungen der Mitgliedstaaten beziehenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse bestimmend. Die betreffenden Durchführungsvorschriften wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽⁴⁾, festgelegt.

Die Beihilfe wird monatlich so festgesetzt, daß sie ab dem ersten Tag des Monats nach dem Tag ihrer Festsetzung gewährt werden kann. In der Zwischenzeit könnte sie geändert werden.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen auf die der Kommission vorliegenden Angebote und Notierungen folgt, daß die für Baumwolle zu gewährende Beihilfe wie nachstehend angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende Beihilfe wird auf 50,274 ECU für 100 Kilogramm festgesetzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird jedoch mit Wirkung vom 1. September 1994 ersetzt, um den an der Regelung der garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Änderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2142/94 DER KOMMISSION
vom 31. August 1994
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3496/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Zielpreis im Sektor Trockenfutter wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1288/93 des Rates⁽³⁾ und mit der Verordnung (EG) Nr. 538/94 der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2065/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1288/93, wurde der Prozentsatz gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 für das Wirtschaftsjahr 1994/95 auf 70 % festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulierung für Trockenfutter⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/89⁽⁷⁾, muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als

repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/93⁽⁹⁾, angegeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der Wertsumme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt. Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtet, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 114.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽⁴⁾, erlassen.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen

geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. September 1994 :

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate	Auf andere Weise getrocknetes Futter
September 1994	65,178	40,498

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Oktober 1994	64,713	40,033
November 1994	64,696	40,016
Dezember 1994	64,696	40,016
Januar 1995	62,923	38,243
Februar 1995	62,522	37,842
März 1995 (*)	0,000	0,000

(*) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2143/94 DER KOMMISSION**vom 31. August 1994****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kom-
mission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2962/77 ⁽⁵⁾, geregelt worden.Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im
Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93 ⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94 ⁽⁹⁾, erlassen.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽¹⁰⁾ unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien
und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in
Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7
der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

<i>(ECU/100 kg)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ / ₍₂₎
1509 10 90 100	35,00
1509 10 90 900	55,00
1509 90 00 100	42,00
1509 90 00 900	67,00
1510 00 90 100	8,00
1510 00 90 900	27,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission, sowie für die Ausfuhr nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2144/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten DauerausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 23. August 1994 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 16. 11. 1993, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 3142/93 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (1)
1509 10 90 100	38,00
1509 10 90 900	—
1509 90 00 100	45,00
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	10,00
1510 00 90 900	—

(1) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2145/94 DER KOMMISSION**vom 31. August 1994****zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2903/89 ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage

der durch dieses Verfahren sowohl für die unter den KN-Code 1509 90 00 fallenden Öle als auch für dieselben für die Ausfuhr bestimmten Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Monate September und Oktober 1994 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 81,08 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl,
- 41,50 ECU/100 kg für anderes Olivenöl als unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2146/94 DER KOMMISSION
vom 31. August 1994
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2047/94 der
Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der

voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 9	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			10	11	12	1	2	3
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 90 91 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	03	0	0	- 25,00	- 25,00	- 25,00	—	—
	02	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Algerien.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2147/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 81/92 der
Kommission vom 15. Januar 1992 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die
Einführen der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist
bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis, halbge-
schliffenem Reis, vollständig geschliffenem Reis oder
Bruchreis eine Abschöpfung zu erheben. Bei geschältem
Reis, vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis ist
diese Abschöpfung gleich dem um den cif-Preis vermin-
derten Schwellenpreis. Für Rohreis und halbgeschliffenen
Reis ist die Abschöpfung von der entsprechenden, auf
geschälten bzw. vollständig geschliffenen Reis erhobenen
Abschöpfung abzuleiten.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig
geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das
Wirtschaftsjahr 1994/95 durch die Verordnung (EG) Nr.
2051/94 der Kommission⁽⁴⁾, festgesetzt.

Zur Berechnung der cif-Preise muß die Kommission die
in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 und in
der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission
vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten
für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöp-
fungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen
Berichtigungsbeträge⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1614/92⁽⁶⁾, vorgesehenen Beurtei-
lungsfaktoren berücksichtigen, namentlich die günstig-
sten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt, die für
die tatsächliche Tendenz dieses Marktes hinreichend
repräsentativ sind. Sie hat dabei darauf zu achten, daß
plötzliche Schwankungen, die anomale Störungen auf
dem Markt der Gemeinschaft hervorrufen könnten,
vermieden werden, sowie ferner, daß die Qualität der
angebotenen Ware der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1423/76 des Rates⁽⁷⁾ bestimmten Standardqualität
entspricht oder daß die erforderlichen Berichtigungen

durch Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1613/71 vorgesehenen Berichtigungsbeträge vorge-
nommen werden.

Für geschälten rundkörnigen und geschälten langkör-
nigen Reis und für vollständig geschliffenen rundkör-
nigen und vollständig geschliffenen langkörnigen Reis
wird der cif-Preis außerdem auf der Grundlage der Welt-
marktnotierungen, die sich für jede Reisart jeweils auf die
in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71
genannten Erzeugnisse beziehen, berechnet. Dabei sind
gegebenenfalls die sich aus der Verordnung Nr.
467/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über
die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbei-
tungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bear-
beitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte⁽⁸⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2325/88⁽⁹⁾, ergebenden Umrechnungssätze anzu-
wenden.

Bei diesen Umrechnungen muß die Kommission berück-
sichtigen, daß manche angebotenen Reismengen einen
höheren Anteil Bruchreis enthalten als den für die in der
Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 bestimmte Standardqua-
lität zugelassenen Anteil, und muß in diesem Fall das
Angebot dem in der Verordnung Nr. 467/67/EWG festge-
legten Wert für ein Kilogramm Bruchreis entsprechend
abwandeln. Die Abwandlung erfolgt jedoch nicht, wenn
die berücksichtigten Preise für geschälten Reis und die
Preise für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen
Reis niedriger sind als die in Artikel 4 letzter Unterabsatz
der Verordnung Nr. 467/67/EWG vorgesehenen Beträge.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 muß die
Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß manche
Angebote in „Kosten und Fracht“ ausgedrückt sind oder
ein Erzeugnis in Säcken betreffen. In diesem Fall muß sie
die Angebote durch Anwendung der in der genannten
Verordnung festgesetzten Sätze bzw. Beträge abwandeln,
damit das Angebot einem in cif ausgedrückten oder Ware
in loser Schüttung betreffenden Angebot vergleichbar
wird.

Der cif-Preis wird mittels der vorstehend erwähnten
Faktoren für Rotterdam berechnet. Angebote für andere
Häfen werden unter Berücksichtigung der durch die
Unterschiede bei den Transportkosten im Vergleich zu
Rotterdam notwendigen Berichtigungen abgewandelt.

Der cif-Preis kann unter Berücksichtigung von Termin-
angeboten für den folgenden Monat berechnet oder
während einer begrenzten Zeit unverändert beibehalten
werden, wenn die in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1613/71 genannten Voraussetzungen erfüllt
sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 210 vom 13. 8. 1994, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 20.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, wird die Abschöpfung ihnen gegenüber um einen festen Betrag und um einen weiteren Betrag, der 50 % der gegenüber Drittländern erhobenen Abschöpfung ausmacht, vermindert. Bei vollständig geschliffenem und halbgeschliffenem Reis wird die Abschöpfung noch um einen weiteren Betrag verringert gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94 ⁽²⁾.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽³⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1423/76 hat die Standardqualitäten für Reis und Bruchreis festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91 ⁽⁵⁾, ist eine Sonderregelung für die Einfuhr bestimmter Mengen Basmati-Reis in die Gemeinschaft festgelegt worden. Diese Regelung sieht insbesondere die Festsetzung einer Abschöpfung in Höhe von 75 v. H. der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechneten Abschöpfung vor. Die Abschöpfung darf jedoch nicht geringer sein als der Unterschied zwischen dem Preis für Basmati-Reis frei Grenze und dem Schwellenpreis für Langkornreis.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 des Rates ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 862/91 der Kommission ⁽⁷⁾ wurde die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch anwendbare Regelung festgelegt.

Die Abschöpfungen werden einmal in der Woche festgesetzt und zwischendurch geändert, wenn Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen ist. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis werden die Abschöpfungen nur geändert, wenn die Schwankungen der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung bzw. Senkung des geltenden Betrages um mindestens 1,21 ECU je Tonne bewirken.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽¹¹⁾, erlassen.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (1)	AKP Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (5)
1006 10 21	—	142,53	292,26
1006 10 23	—	144,14	295,49
1006 10 25	—	144,14	295,49
1006 10 27	221,62	144,14	295,49
1006 10 92	—	142,53	292,26
1006 10 94	—	144,14	295,49
1006 10 96	—	144,14	295,49
1006 10 98	221,62	144,14	295,49
1006 20 11	—	179,06	365,33
1006 20 13	—	181,08	369,36
1006 20 15	—	181,08	369,36
1006 20 17	277,02	181,08	369,36
1006 20 92	—	179,06	365,33
1006 20 94	—	181,08	369,36
1006 20 96	—	181,08	369,36
1006 20 98	277,02	181,08	369,36
1006 30 21	—	222,22	468,30
1006 30 23	—	267,80	559,37
1006 30 25	—	267,80	559,37
1006 30 27	419,53	267,80	559,37
1006 30 42	—	222,22	468,30
1006 30 44	—	267,80	559,37
1006 30 46	—	267,80	559,37
1006 30 48	419,53	267,80	559,37
1006 30 61	—	237,02	498,74
1006 30 63	—	287,47	599,65
1006 30 65	—	287,47	599,65
1006 30 67	449,74	287,47	599,65
1006 30 92	—	237,02	498,74
1006 30 94	—	287,47	599,65
1006 30 96	—	287,47	599,65
1006 30 98	449,74	287,47	599,65
1006 40 00	—	54,02	114,04

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2148/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen, die bei Einfuhren von Reis und Bruchreis im voraus festgesetzt werden, müssen eine Prämie für den laufenden Monat und eine Prämie für jeden der folgenden Monate bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz enthalten. Diese Gültigkeit ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission vom 5. April 1989 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1755/94⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates⁽⁵⁾ hat die vorherige Festsetzung der für Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen geregelt.

Ist in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 der am Tag der Festsetzung der Prämientabelle für geschälten Reis, vollständig geschälten Reis und Bruchreis bestimmte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für das gleiche Produkt, so muß der Prämiensatz grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der cif-Preis ist der gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle bestimmte cif-Preis. Die Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1614/92⁽⁷⁾, festgesetzt worden. Der cif-Preis für Terminkäufe muß ebenfalls gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Angeboten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz

durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Erteilung der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die während der anderen Monate der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht. Fehlt es an einem Angebot auf Termin für Abladung im Laufe eines bestimmten Monats, so ist dieser Preis derjenige, der für Abladung im Laufe des letzten Monats gilt, für welchen Terminangebote vorliegen.

Ist der cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um höchstens 0,30 ECU je Tonne, so beträgt der Prämiensatz null ECU.

Aufgrund der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 kann jedoch bei Vorliegen besonderer Umstände und in gewissen bestimmten Grenzen der Prämiensatz auf einem höheren Niveau festgesetzt werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹¹⁾, erlassen.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden müssen. Die Höhe der Prämien darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,30 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2149/94 DER KOMMISSION
vom 31. August 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln ist in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe A der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geregelt. Die Auswirkung der auf die Grunderzeugnisse der Mischfuttermittel anwendbaren Abschöpfungen auf deren Gesteungskosten wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽³⁾ nach Maßgabe des Mittelwerts der Abschöpfungen berechnet, die während der ersten 25 Tage des Monats vor dem Monat der Einfuhr auf die betreffenden Grunderzeugnisse, Mais und Magermilchpulver erhoben werden, aus denen diese Mischfuttermittel hergestellt sind, wobei dieser Mittelwert nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr geltenden Schwellenpreises für die betreffenden Grunderzeugnisse berichtigt wird.

Der feste Teilbetrag ist mit Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 festgesetzt worden.

Um den Interessen der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Rechnung zu tragen, ist die Abschöpfung ihnen gegenüber bei einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 235/94⁽⁵⁾, um den festen Teilbetrag und bei einigen dieser Erzeugnisse um einen Teil des Teilbetrags zu vermindern.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁶⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Es ist außerdem der Beschluß 93/239/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits über die vorläufige Anwendung der von denselben Vertragsparteien am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommen über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft⁽⁷⁾; zu berücksichtigen. Die Kommission hat die für die Einfuhr der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Schweden geltenden Durchführungsbestimmungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 der Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Außerdem muß die Verordnung (EG) Nr. 3641/93 des Rates vom 20. Dezember 1993 mit Durchführungsvorschriften zu dem Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Bulgarien andererseits⁽⁹⁾ berücksichtigt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1550/94 der Kommission⁽¹⁰⁾ erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽¹²⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁴⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und die Verordnung (EWG) Nr. 1619/93 fallenden Mischfuttermittel zu erheben sind, sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 43.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Mischfuttermittel

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen ⁽¹⁾	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
2309 10 11	18,12	29,00 ⁽²⁾
2309 10 13	595,42	606,30 ⁽²⁾
2309 10 31	56,63	67,51 ⁽²⁾
2309 10 33	633,93	644,81 ⁽²⁾
2309 10 51	113,26	124,14 ⁽²⁾
2309 10 53	690,56	701,44 ⁽²⁾
2309 90 31	18,12	29,00 ⁽²⁾
2309 90 33	595,42	606,30
2309 90 41	56,63	67,51 ⁽²⁾
2309 90 43	633,93	644,81
2309 90 51	113,26	124,14
2309 90 53	690,56	701,44

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 109 vom 1. 5. 1993, S. 39) und aus der Verordnung (EWG) Nr. 1267/93 (ABl. Nr. L 129 vom 27. 5. 1993, S. 14) ergeben, herabgesetzt werden.

⁽³⁾ Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993, S. 16) und aus der Verordnung (EG) Nr. 623/94 (ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1994, S. 7) ergeben, herabgesetzt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2150/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1993/94, zur Bestimmung der geschätzten Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1994/95 und der vorläufigen Kürzung der Beihilfe sowie zur Festsetzung der Verringerung des Zielpreises im Wirtschaftsjahr 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere durch das Protokoll Nr. 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird jährlich die tatsächliche Erzeugung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung insbesondere der Mengen festgestellt, für die eine Beihilfe beantragt ist. Die Anwendung dieses Kriteriums hat zur Folge, daß für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die nachstehende tatsächliche Erzeugung festgestellt wird.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahrs eine Erntevorausschätzung für Baumwolle aufgestellt. Anhand der verfügbaren Angaben empfiehlt es sich, die Produktionsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wie folgt vorzunehmen.

In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/93 ⁽⁴⁾, wird die Beihilfe im Fall der Überschreitung der garantierten Höchstmenge

durch die geschätzte Erzeugung nach den Kriterien des genannten Absatzes verringert. Im Wirtschaftsjahr 1994/95 beschränkt sich die Verringerung der Beihilfe jedoch auf 20 % des Zielpreises. Von dem Teil, um den dieser Grenzwert überschritten würde, werden höchstens 7 % des Zielpreises auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen. Die Anwendung der genannten Vorschriften hat zur Folge, daß die Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1994/95 und der im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Zielpreis wie nachstehend angegeben zu kürzen sind.

Der Rat hat sich kürzlich verpflichtet, den Prozentsatz der maximalen Kürzung der Beihilfe von 20 auf 18,5 % zu senken. Bis zur förmlichen Änderung dieses Höchstsatzes der Beihilfenkürzung empfiehlt es sich, die Kürzung für 1994/95 auf der Grundlage des derzeit geltenden Satzes der maximalen Kürzung vorläufig festzusetzen. Die Überprüfung der Kürzung auf 1995/96 kann hingegen unter Berücksichtigung der Überschreitung der garantierten Höchstmenge endgültig festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wird die tatsächliche Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle auf 1 084 559 Tonnen festgelegt.
- (2) Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wird
 - die geschätzte Erzeugung auf 1 170 070 Tonnen festgelegt,
 - die Beihilfe vorläufig um 25,365 ECU/100 kg gekürzt.
- (3) Der im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltende Zielpreis wird um 7,102 ECU/100 kg verringert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission
Karel VAN MIERT
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2151/94 DER KOMMISSION**vom 31. August 1994****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EG) Nr. 1924/94 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2044/94 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1924/94
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 209 vom 12. 8. 1994, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		17,17	0403 10 16	(¹)	2,0757/kg + 27,18
0401 10 90		15,96	0403 10 22		25,65
0401 20 11		23,24	0403 10 24		30,24
0401 20 19		22,03	0403 10 26		72,27
0401 20 91		27,83	0403 10 32	(¹)	0,1961/kg + 25,97
0401 20 99		26,62	0403 10 34	(¹)	0,2420/kg + 25,97
0401 30 11		69,86	0403 10 36	(¹)	0,6623/kg + 25,97
0401 30 19		68,65	0403 90 11		122,63
0401 30 31		133,09	0403 90 13		178,37
0401 30 39		131,88	0403 90 19		214,82
0401 30 91		222,03	0403 90 31	(¹)	1,1538/kg + 27,18
0401 30 99		220,82	0403 90 33	(¹)	1,7112/kg + 27,18
0402 10 11	(⁴)	122,63	0403 90 39	(¹)	2,0757/kg + 27,18
0402 10 19	(³)(⁴)	115,38	0403 90 51		25,65
0402 10 91	(¹)(⁴)	1,1538/kg + 27,18	0403 90 53		30,24
0402 10 99	(¹)(⁴)	1,1538/kg + 19,93	0403 90 59		72,27
0402 21 11	(⁴)	178,37	0403 90 61	(¹)	0,1961/kg + 25,97
0402 21 17	(⁴)	171,12	0403 90 63	(¹)	0,2420/kg + 25,97
0402 21 19	(³)(⁴)	171,12	0403 90 69	(¹)	0,6623/kg + 25,97
0402 21 91	(³)(⁴)	214,82	0404 10 02		26,09
0402 21 99	(³)(⁴)	207,57	0404 10 04		178,37
0402 29 11	(¹)(³)(⁴)	1,7112/kg + 27,18	0404 10 06		214,82
0402 29 15	(¹)(⁴)	1,7112/kg + 27,18	0404 10 12		122,63
0402 29 19	(¹)(⁴)	1,7112/kg + 19,93	0404 10 14		178,37
0402 29 91	(¹)(⁴)	2,0757/kg + 27,18	0404 10 16		214,82
0402 29 99	(¹)(⁴)	2,0757/kg + 19,93	0404 10 26	(¹)	0,2609/kg + 19,93
0402 91 11	(⁴)	36,06	0404 10 28	(¹)	1,7112/kg + 27,18
0402 91 19	(⁴)	36,06	0404 10 32	(¹)	2,0757/kg + 27,18
0402 91 31	(⁴)	45,08	0404 10 34	(¹)	1,1538/kg + 27,18
0402 91 39	(⁴)	45,08	0404 10 36	(¹)	1,7112/kg + 27,18
0402 91 51	(⁴)	133,09	0404 10 38	(¹)	2,0757/kg + 27,18
0402 91 59	(⁴)	131,88	0404 10 48	(²)	0,2609/kg
0402 91 91	(⁴)	222,03	0404 10 52	(²)	1,7112/kg + 6,04
0402 91 99	(⁴)	220,82	0404 10 54	(²)	2,0757/kg + 6,04
0402 99 11	(⁴)	53,07	0404 10 56	(²)	1,1538/kg + 6,04
0402 99 19	(⁴)	53,07	0404 10 58	(²)	1,7112/kg + 6,04
0402 99 31	(¹)(⁴)	1,2946/kg + 23,56	0404 10 62	(²)	2,0757/kg + 6,04
0402 99 39	(¹)(⁴)	1,2946/kg + 22,35	0404 10 72	(²)	0,2609/kg + 19,93
0402 99 91	(¹)(⁴)	2,1840/kg + 23,56	0404 10 74	(²)	1,7112/kg + 25,97
0402 99 99	(¹)(⁴)	2,1840/kg + 22,35	0404 10 76	(²)	2,0757/kg + 25,97
0403 10 02		122,63	0404 10 78	(²)	1,1538/kg + 25,97
0403 10 04		178,37	0404 10 82	(²)	1,7112/kg + 25,97
0403 10 06		214,82	0404 10 84	(²)	2,0757/kg + 25,97
0403 10 12	(¹)	1,1538/kg + 27,18	0404 90 11		122,63
0403 10 14	(¹)	1,7112/kg + 27,18	0404 90 13		178,37

KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung	KN-Code	Fußnoten (°)	Höhe der Abschöpfung
0404 90 19		214,82	0406 90 31	(°) (°)	162,40
0404 90 31		122,63	0406 90 33	(°) (°)	162,40
0404 90 33		178,37	0406 90 35	(°) (°)	162,40
0404 90 39		214,82	0406 90 37	(°) (°)	162,40
0404 90 51	(¹)	1,1538/kg + 27,18	0406 90 39	(°) (°)	162,40
0404 90 53	(¹) (°)	1,7112/kg + 27,18	0406 90 50	(°) (°)	162,40
0404 90 59	(¹)	2,0757/kg + 27,18	0406 90 61	(°) (°)	371,99
0404 90 91	(¹)	1,1538/kg + 27,18	0406 90 63	(°) (°)	371,99
0404 90 93	(¹) (°)	1,7112/kg + 27,18	0406 90 69	(°) (°)	371,99
0404 90 99	(¹)	2,0757/kg + 27,18	0406 90 73	(°) (°)	162,40
			0406 90 75	(°) (°)	162,40
0405 00 11	(°)	228,60	0406 90 76	(°) (°)	162,40
0405 00 19	(°)	228,60	0406 90 78	(°) (°)	162,40
0405 00 90		278,89	0406 90 79	(°) (°)	162,40
			0406 90 81	(°) (°)	162,40
0406 10 20	(°) (°)	203,55	0406 90 82	(°) (°)	162,40
0406 10 80	(°) (°)	259,12	0406 90 84	(°) (°)	162,40
0406 20 10	(°) (°)	371,99	0406 90 85	(°) (°)	162,40
0406 20 90	(°) (°)	371,99	0406 90 86	(°) (°)	162,40
0406 30 10	(°) (°)	164,39	0406 90 87	(°) (°)	162,40
0406 30 31	(°) (°)	153,44	0406 90 88	(°) (°)	162,40
0406 30 39	(°) (°)	164,39	0406 90 93	(°) (°)	203,55
0406 30 90	(°) (°)	261,11	0406 90 99	(°) (°)	259,12
0406 40 10	(°) (°)	145,16	1702 10 10		62,94
0406 40 50	(°) (°)	145,16	1702 10 90		62,94
0406 40 90	(°) (°)	145,16	2106 90 51		62,94
0406 90 11	(°) (°)	210,16	2309 10 15		88,96
0406 90 13	(°) (°)	147,76	2309 10 19		115,49
0406 90 15	(°) (°)	147,76	2309 10 39		108,07
0406 90 17	(°) (°)	147,76	2309 10 59		88,85
0406 90 19	(°) (°)	371,99	2309 10 70		115,49
0406 90 21	(°) (°)	210,16	2309 90 35		88,96
0406 90 23	(°) (°)	162,40	2309 90 39		115,49
0406 90 25	(°) (°)	162,40	2309 90 49		108,07
0406 90 27	(°) (°)	162,40	2309 90 59		88,85
0406 90 29	(°) (°)	162,40	2309 90 70		115,49

(¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich der Summe aus:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht an Milchbestandteilen in 100 kg der Ware;
- b) dem angegebenen anderen Betrag.

(²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Codes ist gleich:

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenstoffs aus Milchbestandteilen in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
- b) den angegebenen anderen Betrag.

(³) Auf die aus einem Drittland eingeführten Erzeugnisse dieses Codes, für die eine

- gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA 1,
- gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1316/93 bezüglich Schweden, gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 584/92 bezüglich Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie Ungarn und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 385/94 der Kommission (ABl. Nr. L 50 vom 22. 2. 1994, S. 7) bezüglich Bulgarien und Rumänien erteilte Bescheinigung

vorgelegt wird, werden die in den genannten Verordnungen jeweils festgelegten Abschöpfungen erhoben.

(⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2152/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1880/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994, zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/94⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates

vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90⁽⁶⁾; festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3049/93⁽⁸⁾, gestatten, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

(3) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 8. 7. 1994, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 273 vom 5. 11. 1993, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	55,50 104,50
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 99 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	35,00 166,00 160,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2153/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung die gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/94⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 8. 7. 1994, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg —
Weißzucker :	34,87
Rohzucker :	32,08
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$34,87^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	
Melassen :	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	34,87 ⁽³⁾

(1) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(2) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(3) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(*) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2154/94 DER KOMMISSION

vom 31. August 1994

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1869/94 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1586/94 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Durch-
führungsbestimmungen zur Produktionserstattung festge-
legt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetztwerden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-
und der Weizenpreis erheblich ändern.Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.Da die Weltmarktpreise beträchtlich gestiegen sind, sind
die ab dem 1. September 1994 festgesetzten Produktions-
erstattungen anzupassen.Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 zu
zahlende Produktionserstattung für Getreide und Reis
wird auf 63,07 ECU/Tonne festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2155/94 DER KOMMISSION
vom 31. August 1994
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1938/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 30. August 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	3,75	3,75	3,76
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2156/94 DER KOMMISSION
vom 31. August 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2132/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 30. August 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 225 vom 31. 8. 1994, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. August 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	33,01 (°)
1701 11 90	33,01 (°)
1701 12 10	33,01 (°)
1701 12 90	33,01 (°)
1701 91 00	40,15
1701 99 10	40,15
1701 99 90	40,15 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.